



Merkblatt

über die Quellensteuer der Erwerbseinkünfte von im Ausland wohnhaften Arbeitnehmern bei internationalen Transporten

Stand 1. Januar 2019

eFormular auf:
www.steuern.sg.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Steuerpflichtige Personen	3
2.	Steuerbare Leistungen	3
3.	Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)	3
4.	Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen	3
5.	Pflichten	3
5.1	Pflichten des Arbeitgebers (Schuldner der steuerbaren Leistung)	3
5.2.	Pflichten des Arbeitnehmers	5
6.	Entschädigung/Haftung	5
7.	Rechtsmittel	5
8.	Auskünfte und Formularbezug	5
9.	Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen	6
10.	Gesetzesauszüge	7

1. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton St.Gallen erhalten.

2. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

3. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

Es gelten die gleichen Monatstarife wie für die ausländischen Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben:

- A-Tarif:** **Alleinstehende**, ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige;
B-Tarif: **Verheiratete**, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige (**Alleinvertiener**);
C-Tarif: **Verheiratete**, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, die **beide erwerbstätig** sind;
D-Tarif: Personen mit **Nebenerwerbseinkommen** oder Personen mit **Ersatzeinkünften**;
H-Tarif: **Alleinstehende** Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die **mit Kindern** oder unterstützungsbedürftige Personen **im gleichen Haushalt zusammenleben** und deren **Unterhalt zur Hauptsache** bestreiten.

Für weitere Informationen verweisen wir auf die Erläuterungen in den Tarif Tabellen.

4. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Bei der Erhebung der Quellensteuer müssen abweichende Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) beachtet werden. Der nachfolgenden DBA-Übersicht kann entnommen werden, in welchen Fällen die Quellensteuer zu erheben ist. Wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat, kein DBA unterhält, ist die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen.

5. Pflichten

5.1 Pflichten des Arbeitgebers (Schuldner der steuerbaren Leistung)

Allgemeines

Als Schuldner der steuerbaren Leistung gilt ein Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton St.Gallen. Ausserkantonale Arbeitgeber oder Betriebsstätten unterliegen dem Recht ihres (Betriebsstätte-) Kantons. Bei Gastronomiebetrieben kann Arbeitgeber sowohl der Inhaber, Pächter als auch der Garant sein.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif abzuklären (vgl. auch Ziff. 3.1). Der Quellensteuerabzug hat für sämtliche quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung oder Verrechnung der steuerbaren Leistung zu erfolgen.

Der Steuerabzug ist ungeachtet allfälliger Lohnpfändungen oder Einsprachen etc. vorzunehmen.

Verwendet der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung infolge EDV-unterstützter Abwicklung des Abrechnungsverfahrens ein eigenes Abrechnungsformular, haben Form und Inhalt dem offiziellen Abrechnungsformular (Form. 51.2.11) zu entsprechen.

Abrechnungsperiodizität

Massgebend für die Festlegung der Abrechnungsperiode ist der durchschnittliche Jahresbestand an quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern (kumulativ für alle beschäftigten Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbevollmächtigung, zuzüglich allfällige Grenzgänger).

Für Arbeitgeber mit weniger als 10 quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern hat die Abrechnung quartalsweise zu erfolgen, wobei im entsprechenden Abrechnungsformular die jeweiligen Zahltagsperioden einzeln einzutragen sind (siehe Muster-Abrechnungsvorlage zu Form. 51.2.11). Die quartalsweisen Abrechnungsperioden enden jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.

Die Verfügung des Kantonalen Steueramtes über die massgebende Abrechnungsperiode gilt bis zum Zeitpunkt einer neuerlichen Verfügung, auch wenn sich die Anzahl der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zwischenzeitlich verändert hat.

Abrechnungsverfahren

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistungen fällig und ungeachtet allfälliger Einwände des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht.

Der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung ist insbesondere verpflichtet:

- alle natürlichen Personen zu melden, denen der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausgerichtet werden. Die Meldung hat **innert acht Tagen ab** Stellenantritt mit dem hierfür vorgesehenen Anmeldeformular (Form. 51.1.23) zu erfolgen;
- die steuerbaren Leistungen um die fällig werdende Steuer zu kürzen;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht bestritten ist;
- dem Kantonalen Steueramt innert 15 Tagen nach Ablauf der **monatlichen Abrechnungsperiode** das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Form. 51.2.11) unter Angabe von AHV-Nr. bzw. ZAR-Nr. (oder Geburtsdatum), Name und Vorname des Quellensteuerpflichtigen, Mutations-Daten, Bruttolohnsumme inkl. Zulagen, angewandter Tarif, Anzahl zulageberechtigter Kinder sowie Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer einzureichen;
- innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode aufgrund der zugestellten Rechnung (ESR) das Steuerbetreffnis zu überweisen;
- für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;
- zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- dem Quellensteuerpflichtigen unaufgefordert eine Bescheinigung (Form. 51.1.22) über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

Die Arbeitgeber melden überdies dem Kantonalen Steueramt:

- mit den monatlichen bzw. vierteljährlichen Quellensteuerabrechnungen laufend die Ein- und Austritte der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer;
- jährlich unaufgefordert diejenigen quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, deren Bruttoeinkünfte den Betrag von Fr. 120'000.– übersteigen und somit der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen;
- umgehend die Übernahme bzw. Aufgabe eines Betriebes, eine allfällige Verlegung des Geschäftssitzes, Änderungen der Geschäftsbezeichnung, Geschäftsumwandlung, Pächter-/Inhaberwechsel sowie die Betriebsaufgabe.

5.2. Pflichten des Arbeitnehmers

Der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer ist verpflichtet:

- bei fehlenden Angaben den durch das kantonale Steueramt zugestellten Fragebogen ausgefüllt zu retournieren;
- dem Arbeitgeber und dem Kantonalen Steueramt alle für den Steuerbezug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere über seine persönlichen Verhältnisse sowie über diesbezügliche Änderungen während dem Anstellungsverhältnis;
- jeden Wohnortwechsel dem Einwohneramt und dem Arbeitgeber zu melden;
- dem Kantonalen Steueramt unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ihm steuerbares Einkommen zufließt, das nicht der Quellensteuer unterliegt (Lotterie-, Toto- oder Lottogewinne, Versicherungsleistungen, usw.) oder wenn er über steuerbares Vermögen verfügt.

6. Entschädigung/Haftung

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 3% des abgelieferten Steuerbetrages (nicht mehrwertsteuerpflichtig). Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, insbesondere durch Unterlassen der An- und/oder Abmeldung von quellensteuerpflichtigen Mitarbeitern oder durch verspätetes Einreichen der Abrechnungen, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder vollständig ausgeschlossen werden.

Der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die korrekte Erhebung der Quellensteuer.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung, die Vornahme eines Quellensteuerabzugs am Lohn, ohne den Steuerbetrag dem Kantonalen Steueramt abzuliefern, als Veruntreuung von Quellensteuern und wird strafrechtlich verfolgt.

7. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom Kantonalen Steueramt eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

8. Auskünfte und Formularbezug

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Kantonale Steueramt, Abteilung Quellensteuer, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, zur Verfügung (Telefon 058 229 48 22).

Die für den Steuerbezug erforderlichen Formulare (Merkblätter, Abrechnungsformulare und Bescheinigungsformulare) können bei der Materialzentrale des Kantonalen Steueramtes, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, bezogen werden (Telefon 058 229 41 43 oder Fax 058 229 41 02).

Die wesentlichen Informationen mit den entsprechenden Dokumenten sind unter www.steuern.sg.ch (Formulare/Gesuche – Formulardownload) abrufbar.

9. Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

(Stand: 1. Januar 2019)

Legende → Der Quellensteuerabzug ist vorzunehmen:

- a = Immer für den gesamten Lohn.
 b = Für den gesamten Lohn. Wenn der Einsatz jedoch ausschliesslich innerhalb eines einzigen ausländischen Staates erfolgt, ist kein Quellensteuerabzug vorzunehmen.
 c = Für den gesamten Lohn. Wenn der Einsatz jedoch ausschliesslich innerhalb des Wohnsitzstaates des Arbeitnehmers erfolgt, ist kein Quellensteuerabzug vorzunehmen.
 d = Quellensteuerabzug für den Teil des Lohnes der für innerhalb der Schweiz ausgeübte Arbeit bezahlt wird.
 e = Kein Quellensteuerabzug.

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Besatzungen von			
	Seeschiffen im internationalen Verkehr	Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr	Schiffen für die Binnenschifffahrt	Fahrzeugen im internationalen Strassen-transport
Ägypten	c	c	c	d
Albanien	c	c	c	d
Algerien	c	c	c	d
Argentinien	c	c	c	d
Armenien	c	c	c	c
Aserbaidschan	c	c	c	d
Australien	c	c	c	d
Bangladesch	c	c	c	d
Belarus	c	c	c	c
Belgien	c	c	a	d
Bulgarien	c	c	a	c
Chile	c	c	c	d
China	c	c	c	d
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	c	c	c	d
Dänemark	c	c ⁴⁾	c	d
Deutschland	b	b	a	d
Ecuador	c	c	c	d
Elfenbeinküste	c	c	c	d
Estland	c	c	c	d
Finnland	c	c	c	d
Frankreich ⁵⁾	c	c	a	d
Georgien	c	c	c	d
Ghana	c	c	c	d
Griechenland	c ⁶⁾	c	c ⁶⁾	d
Hongkong	c	c	c	d
Indien	c	c	c	d
Indonesien	c	c	c	d
Iran	c	c	c	d
Irland	c	c	c	d
Island	c	c	c	d
Israel	c	c	c	d
Italien	c	c	a	d
Jamaika	c	c	c	d
Japan	c	c	c	d
Kanada	b	b	b	d
Kasachstan	c	c	c	d
Katar	c	c	c	d
Kirgisistan	c	c	c	c
Kolumbien	c	c	c	d
Kosovo	c	c	c	d
Kroatien	c	c	a	d
Kuwait	c	c	c	d
Lettland	c	c	c	d
Liechtenstein ⁷⁾	c	c	c	d
Litauen	c	c	c	d
Luxemburg	c	c	a	d
Malaysia	c	c	c	d
Malta	c	c	c	d
Marokko	c	c	c	d
Mazedonien	c	c	c	c
Mexiko	c	c	c	d
Moldawien	c	c	c	d
Mongolei	c	c	c	c

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Besatzungen von			
	Seeschiffen im internationalen Verkehr	Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr	Schiffen für die Binnenschifffahrt	Fahrzeugen im internationalen Strassen-transport
Montenegro	c	c	c	c
Neuseeland	c	c	c	d
Niederlande	c	c	a	d
Norwegen	c ⁶⁾	c ⁴⁾	c ⁶⁾	d
Oman	c	c	c	d
Österreich	b	b	a	d
Pakistan	c	c	c	d
Peru	c	c	c	d
Philippinen	c	c	c	d
Polen	c	c	a	d
Portugal	c	c	c	d
Rumänien ⁵⁾	c	c	c	c
Russland	c	c	c	d
Schweden	b	b	d	d
Serbien	c	c	c	c
Singapur (bis 31.12.2017)	b	b	e	e
Singapur (ab 01.01.2018)	c	c	c	d
Slowakei ⁵⁾	c	c	c	c
Slowenien	c	c	c	d
Spanien	c	c	c	d
Sri Lanka	c	c	c	d
Südafrika	c	c	c	d
Südkorea	e	e	e	d
Tadschikistan	c	c	c	d
Thailand	c	c	c	d
Trinidad und Tobago	b	b	b	d
Tschechische Republik	c	c	c	d
Tunesien	c	c	c	d
Türkei	c	c	c	c
Turkmenistan	c	c	c	d
Ukraine	c	c	c	c
Ungarn	c	c	c	d
Uruguay	c	c	c	d
Usbekistan	c	c	c	c
Venezuela	c	c	c	d
VAE	c	c	c	d
Ver. Königreich	c	c	a	d
USA	c	c	c	d
Vietnam	c	c	c	d
Zypern	c	c	c	d

- Bei Personen, die in einem nicht in der Liste enthaltenen Staat wohnen, ist die Quellensteuer unter Vorbehalt von Fussnote 2 unten immer abzuziehen.
- Kein Quellensteuerabzug für Besatzungsmitglieder von in der Schweiz registrierten Seeschiffen. Als Seeschiffe gelten Schiffe, die auf den Meeren verkehren.
- Als Binnenschiffe gelten Schiffe, die nicht auf den Meeren (d.h. auf Seen, Flüssen, Kanälen, etc.) verkehren.
- Für SAS-Besatzungen Buchstabe e.
- Für Besatzungen von Eisenbahnen ist Buchstabe c anwendbar.
- Falls das Schiff im Wohnsitzstaat des Besatzungsmitglieds registriert ist, ist kein Quellensteuerabzug vorzunehmen.
- Für Grenzgänger ist kein Quellensteuerabzug vorzunehmen.

10. Gesetzesauszüge

Auszug aus dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Art. 97 Arbeitnehmer bei internationalen Transporten

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten, werden für diese Leistungen nach den Artikeln 83–86 besteuert.

Art. 98 Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den Artikeln 92–97a gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Art. 99 Abgegoltene Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer.

Art. 100 Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;
- dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- die Steuern periodisch der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;
- die anteilsmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilsmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

³ Er erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz das Eidgenössische Finanzdepartement festlegt.

Art. 136 Verfahrenspflichten

Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die Artikel 123–129 gelten sinngemäss.

Art. 137 Verfügung

¹ Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

Art. 138 Nachforderung und Rückerstattung

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

² Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen.

Auszug aus dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 35 Geltungsbereich

¹ Dem Steuerabzug an der Quelle unterworfen werden, wenn sie keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben: (...)

h. Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten für diese Leistungen; (...)

Art. 36 Ausgestaltung des Steuerabzuges

¹ In den Fällen von Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a und h wird die Quellensteuer nach den Vorschriften der Artikel 32 und 33 erhoben. (...)

Art. 37

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung (Art. 32 und 35) haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Er ist verpflichtet:

- die geschuldete Steuer bei Fälligkeit seiner Leistung zurückzubehalten oder vom Steuerpflichtigen einzufordern;
- dem Steuerpflichtigen eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- die Steuern der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern;
- die anteilsmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilsmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.

³ Der Schuldner erhält eine Bezugsprovision.

Auszug aus dem Steuergesetz des Kantons St.Gallen

Art. 115 Arbeitnehmer

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatz Einkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie:

a. für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind;

b. für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

² Der Steuerabzug wird nach den Tarifen gemäss Art. 107 bis 109 dieses Gesetzes berechnet. Die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, ist ausgeschlossen.

Art. 121 Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach Art. 115 bis 119 dieses Gesetzes gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Art. 122 Abgegoltene Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.

Art. 123 Fälligkeit

Die an der Quelle zu erhebende Steuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und ungeachtet allfälliger Einwände von der steuerbaren Leistung abgezogen.

Art. 124 Bezugsprovision

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält, ausgenommen bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Tätigkeit, für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision. Die Regierung legt den Ansatz fest.

² Kommt der Schuldner der steuerbaren Leistung seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

³ Die zuständige AHV-Ausgleichskasse erhält für den Bezug der Quellensteuer auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit eine Bezugsprovision, deren Höhe das Bundesrecht festlegt.

Art. 125 Haftung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

² Der mit der Organisation der Darbietung eines Künstlers, Sportlers oder Referenten in der Schweiz beauftragte Veranstalter haftet solidarisch für die Entrichtung der Quellensteuer.

Art. 184 Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendige Massnahmen vorzuziehen. Er hat insbesondere:

- der Steuerbehörde alle natürlichen und juristischen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet;
- bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen, namentlich Naturalleistungen und Trinkgelder, die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt;
- der Steuerbehörde die Steuern fristgerecht abzuliefern und mit ihr darüber periodisch abzurechnen;
- der Steuerbehörde zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzuges sowie auf Verlangen gegebenenfalls einen Lohnausweis auszustellen;
- Steuerpflichtige, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Art. 112 dieses Gesetzes unterliegen, der Steuerbehörde alljährlich unaufgefordert zu melden;
- die anteilsmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten. Der Arbeitgeber schuldet die anteilsmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

Art. 185 Pflichten des Steuerpflichtigen

¹ Der Steuerpflichtige hat der Steuerbehörde und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

² Die Steuerbehörde kann den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuer verpflichten, wenn die steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt ausbezahlt worden ist und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

Art. 186 Verfügung

¹ Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Steuerbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

Art. 187 Ablieferung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung reicht der Steuerbehörde innert 15 Tagen nach Ablauf der von der Regierung festgelegten Abrechnungsperiode die Abrechnung über die abgezogenen Steuern ein und überweist die Steuern innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode.

² Bei verspäteter Überweisung wird ein Verzugszins berechnet.

Art. 188 Nachforderung und Rückerstattung

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorge-

nommen, verfügt die Steuerbehörde die Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

² Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, zahlt er dem Steuerpflichtigen den Differenzbetrag zurück.

³ Ergibt sich erst nach der Ablieferung, dass eine zu hohe Steuer abgezogen worden ist, kann die Steuerbehörde den Differenzbetrag dem Steuerpflichtigen direkt zurückzahlen.

Auszug aus der Steuerverordnung**Art. 62 Abrechnungsperiode**

¹ Die Abrechnungsperiode beträgt:

a. drei Kalendermonate für Arbeitgeber mit weniger als zehn quellenpflichtigen Arbeitnehmern;
b. sechs Kalendermonate für Hypothekarschuldner;
c. ein Kalenderjahr für juristische Personen bezüglich der Leistungen, die deren Organen ausgerichtet werden.

² In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.

Art. 63 Bezugsprovision

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 3 Prozent des abgelieferten Steuerbetrags.